

Abwasserbeseitigungssatzung

Unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung vom 25.03.2004
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 15/2004 vom 15.04.2004)
Inkrafttreten 01.01.2004
- 2. Änderungssatzung vom 03.03.2005
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 12/2005 vom 24.03.2005)
Inkrafttreten 01.01.2005
- 3. Änderungssatzung vom 11.12.2008
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 6/2009 vom 12.2.2009)
Inkrafttreten 13.02.2009

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.3.1999 (Nieders. GVBl. S. 74), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.3.1998 (Nieders. GVBl. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.1999 (Nieders. GVBl. S. 10), hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung vom 25.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers*
 - a) *eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.*

als eine öffentliche Einrichtung und
 - b) *eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalschlammabfuhr) als eine weitere öffentliche Einrichtung.*
- (2) *Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).*
- (3) *Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde Nordkehdingen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.*
- (4) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen hat die Schmutzwasserbeseitigung durch Vertrag vom 1.7.1999 gemäß § 149 Abs. 1 Nds. Wassergesetz der EWE AG übertragen.*

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Samtgemeinde Nordkehdingen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes
Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** für **Schmutzwasser** endet hinter dem ersten Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** endet hinter dem ersten Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören insbesondere

- a) *das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,*
 - b) *alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde Nordkehdingen stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde Nordkehdingen bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.*
 - c) *Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.*
- (7) *Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.*
- (8) *Die Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen von Grundstücken ist durch Satzung auf die Nutzungsberechtigten übertragen.
Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.*
- (9) *Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.*

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) *Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstückes- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.*
- (2) *Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.*

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde Nordkehdingen. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde Nordkehdingen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde Nordkehdingen gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde Nordkehdingen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) *Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).*
- (3) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.*
- (4) *Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.*
- (5) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.*
- (6) *Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde Nordkehdingen dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde Nordkehdingen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.*
- (7) *Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde Nordkehdingen ihr Einverständnis erteilt hat.*
- (8) *Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.*

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) *Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde Nordkehdingen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.*

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung oder Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenze,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |
- (5) Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde Nordkehdingen auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde Nordkehdingen nicht für die Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) *In den nach dem Tennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.*

(4) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Samtgemeinde Nordkehdingen berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.*

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nordkehdingen die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) *Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.*

(6) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.*

(7) *Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde Nordkehdingen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.*

(8) *Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggfls. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.*

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) *In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die*
- *die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,*
 - *giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,*

- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseidung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 – 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

Anzuwendende DIN-Normen:

- | | | | |
|---------------|--|---------------|-----------|
| a) Temperatur | 35° C | DIN 38404-C4, | Dez. 1976 |
| b) pH-Werte | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 | DIN 38404-C5, | Jan. 1984 |

c) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabseidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

**1-10 ml/l, nach 05, Std
Absetzzeit**

DIN 38409-H9-2, Juli 1980

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

**2. Verseifbare Öle, Fette und
Fettsäuren 250 mg/l**

DIN 38409 Teil 17, Mai 1981

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar
50 mg/l

DIN 38409 Teil 19, Febr. 1986

DIN 1999 (Teil 1, Aug. 1976
Teil 2, März 1989, Teil 3, Sept. 1978)
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten.

(bei den in der Praxis häufig festzustellenden
Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionie
ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen
Betrieb erreichbar.)

b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung
von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt

20 mg/l

DIN 38409 Teil 18, Febr. 1986

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen
(AOX) **1 mg/l**

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlor-
ethen, 1,-1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan,
gerechnet als Chlor
(Cl) **0,5 mg/l**

4. Organische halogenfreie Lösemittel

DIN 38407-F9, Mai 1991

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und
biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert
nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als
5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l

DIN 38405-D 18, Sept. 1985
Aufschluss nach 10.1

...b) Blei (Pb) 1,0 mg/l

DIN 38406-E6-3, Mai 1981

c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	o.	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E19-3, Juli 1980
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l	o.	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38405-D24, Mai 1987
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l		DIN 38406-E22, März 1988
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	o.	DIN 38406-E-10-2, Juni 1985 DIN 38406-E22, März 1988
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	o.	DIN 38406-E7-2 Sept. 1991 DIN 38406-E22, März 1988
h) Quecksilber 1980	(Hg)	0,05 mg/l	o.	DIN 38406-E11-2, Sept. 1991 DIN 38406-E-12-3, Juli 1980
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l		
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l		DIN 38406-E22, März 1988
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		DIN 38406-E22, März 1988
			o. entspr.	DIN 38406-E10-2, Juni 1985
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l		DIN 38406-E22, März 1988
			o. entspr.	DIN 38406-E10-2, Juni 1985
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l		DIN 38406-E22, März 1988
			o. entspr.	DIN 38406-E10-2, Juni 1985
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l		
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l		
p) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser- ableitung und -reinigung auftreten.		

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)				
	100 mg/l	<5000 EG		DIN 38406-E5-2, Okt. 1983
	200 mg/l	>5000 EG	o.	DIN 38406-E5-1, Okt. 1983
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l		DIN 38405-D13-1, Febr. 1985
c) Cyanid, leicht festsetzbar		1,0 mg/l		
d) Fluorid	(F)	50 mg/l		DIN 38405-D4-1, Juli 1985
			o.	DIN 38405-D19, Sept. 1991
e) Stickstoff aus Nitrit,				

<i>falls größere Frachten anfallen</i>			
	(NO ₂ -N) 10,0 mg/l	DIN 38405-D10,	Febr. 1981
		o. DIN 38405-D19,	Febr. 1988
		o. DIN 38405-D20,	Sept. 1991
f) Sulfat 1988	(S04) 600 mg/l	DIN 38405-D19,	Febr.
		o. DIN 38405-D 20,	Sept. 1991
		o. DIN 38405-D5,	Jan. 1985
g) Phosphorverbindung	(P) 15 mg/l	DIN 38405-D11-4,	Okt. 1983
h) Sulfid	(S) 2,0 mg/l	DIN 38405-D26,	April 1989

7. Organische Stoffe

a) wasserdampf­flüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2,	Juni 1984
		o. DIN 38409-H16-3,	Juni 1984

b) Farbstoffe

<i>Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vor- fluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.</i>		DIN 38409-H16-2,	Juni 1984
		o. DIN 38409-H16-3,	Juni 1984

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

<i>gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm- untersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)</i>	100 mg/l	DIN 38408-G24,	Aug. 1987
--	-----------------	----------------	-----------

(4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung, 1992 (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen in Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

- (6) *Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.*

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) *Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.*

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) *Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Samtgemeinde Nordkehdingen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.*

- (2) Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.*
- (3) Die Samtgemeinde Nordkehdingen lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens herstellen.*
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.*
- (5) Die Samtgemeinde Nordkehdingen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.*
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.*

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung v. Mai 1984 – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.*
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom September 1988 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde Nordkehdingen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.*
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde Nordkehdingen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.*

- (4) *Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde Nordkehdingen unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde Nordkehdingen kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.*
- (5) *Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der /die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.*

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Nordkehdingen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen oder Beauftragten der Samtgemeinde Nordkehdingen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde Nordkehdingen oder Beauftragten der Samtgemeinde Nordkehdingen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.*
- (2) *Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und –kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.*
- (3) *Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.*

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) *Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 vom Juni 1988 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.*

- (2) *Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentlich Abwasseranlage zu leiten.*

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) *Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.*
- (2) *Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.*
- (3) *In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.*
- (4) *Die Anlagen werden ausschließlich von der Samtgemeinde Nordkehdingen oder von ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde Nordkehdingen oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.*
- (5) *Abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde Nordkehdingen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt. Sofern die wasserbehördliche Einleitungserlaubnis für die jeweilige Grundstückskleinkläranlage vorliegt und die Grundstückskleinkläranlage regelmäßig gewartet wird, wird die Entschlammung nach dem Wartungsprotokoll der Wartungsfirma. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261.*
- (6) *Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.*

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) *Der Samtgemeinde Nordkehdingen bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Samtgemeinde Nordkehdingen bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.*

- (2) *Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde Nordkehdingen oder mit Zustimmung der Samtgemeinde Nordkehdingen betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) *Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde Nordkehdingen mitzuteilen.*
- (2) *Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde Nordkehdingen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.*
- (3) *Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde Nordkehdingen mitzuteilen.*
- (4) *Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde Nordkehdingen mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.*
- (5) *Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde Nordkehdingen mitzuteilen.*

§ 17

Altanlagen

- (1) *Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.*

- (2) *Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde Nordkehdingen den Anschluss.*

§ 18 Befreiung

- (1) *Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*
- (2) *Die Befreiung kann unter Bedingung und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.*

§ 19 Haftung

- (1) *Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde Nordkehdingen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.*
- (2) *Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde Nordkehdingen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.*
- (3) *Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde Nordkehdingen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.*
- (4) *Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.*
- (5) *Bei Überschwemmungsschäden als Folge von*
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;*
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes*
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;*
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten*

im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde Nordkehdingen schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde Nordkehdingen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.*

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen*
- 1. § 3 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt.*
 - 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;*
 - 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;*
 - 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;*
 - 5. §§ 7,8,13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;*
 - 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;*
 - 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;*
 - 8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde Nordkehdingen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;*
 - 9. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert bzw. die Fäkalschlammabfuhr eigenständig durchführt;*
 - 10. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;*

11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 21

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstige außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Nordkehdingen archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 21

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde Nordkehdingen eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.9.1986, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 6.10.1994, außer Kraft

Freiburg/Elbe, den 25. November 1999

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor